

**17707/AB**  
Bundesministerium vom 31.05.2024 zu 18286/J (XXVII. GP) [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.273.298

Wien, am 31. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, MA MLS, Genossinnen und Genossen haben am 2. April 2024 unter der **Nr. 18286/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzungsstand der gesetzlich verpflichtenden Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzesvorhaben auf die von Österreich umzusetzenden nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Bei einer Fragestunde im Sommer 2023 beantwortete der Bundesminister für Finanzen die Frage von Abg. Petra Bayr nach der Umsetzung des Entschließungsantrags mit dem Verweis auf eine existierende Arbeitsgruppe, die mehrere Varianten der möglichen Umsetzung gegenständlich prüfe. Was ist Stand der Dinge betreffend die Umsetzung der verpflichtenden und verbindlichen SDG-Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzesvorhaben in Ihrem Ressort?*

Es finden laufend Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) oder auch anderen Stakeholdern (bspw. SDG Watch Austria) statt. Grundsätzlicher Konsens ist, dass Sustainable Development Goals (SDGs) im Rahmen der Wirkungsorientierung sowohl im Bundesvoranschlag als auch bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung einer

dezidierteren Behandlung bedürfen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Details ist es insbesondere wichtig darauf zu fokussieren, dass die Umsetzung nicht zu Doppelgleisigkeiten oder ungebührlichem Verwaltungsaufwand führt und außerdem aussagekräftige Ergebnisse zulässt. Herausfordernd ist es hierbei, Kriterien bzw. Schwellenwerte zu definieren, ab deren Erreichen bzw. Überschreiten ein Konnex von Wirkinformationen zu SDGs im Bundesvoranschlag bzw. WFAs darzustellen ist. Da die Einbindung von SDGs in die Wirkungsorientierung auch eine Anpassung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) benötigt, welches traditionellerweise einstimmig im Nationalrat beschlossen wird, wird eine Anpassung der Wirkungsorientierung zur Inklusion von SDGs im Rahmen einer gesamthaften, auch anderweitige inhaltliche Änderungen betreffenden, BHG-Novelle angestrebt. Zu bedenken ist jedoch, dass neben einer Gesetzesänderung auch die technische Anpassung der vorhandenen IT-Anwendungen (Planung sowie Evaluierung) und ein Folgeänderungsaufwand auf Verordnungsebene notwendig sein werden.

**Zu Frage 2:**

- *Wie kann eine gesetzliche Verankerung im Bereich wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung und Wirkungsfolgenabschätzung aussehen?*

Die Inklusion von SDGs in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung verlangt eine Anpassung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, und je nach Ausgestaltung auch der zugehörigen Verordnungen (z.B.: WFA-Grundsatz-Verordnung, Angaben zu Wirkungsorientierung-Verordnung, ...).

**Zu Frage 3:**

- *Wie viele personelle Ressourcen braucht es für die Inklusion der SDGs in die wirkungsorientierte Bundesverwaltung, sodass es auch zu einer nachhaltigen und wirkungsvollen Umsetzung kommt?*

Es wird angenommen, dass die Frage auf die Abschätzung der Betroffenheit von SDGs im Rahmen der Erstellung des Bundesvoranschlags und von WFAs abzielt, und nicht auf die legistische und technische Umsetzung. Seitens des BMKÖS wird schon derzeit im Rahmen der Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (gemäß § 4 Wirkungscontrollingverordnung) der Bezug zu SDGs überprüft. Ferner erfolgt derzeit bereits auch die Prüfung der WFAs im Rahmen des Evaluierungsprozesses im Hinblick auf Bezüge zu SDGs seitens der des BMKÖS ohne erhöhten Personalbedarf.

Allerdings ist je nach finaler Ausgestaltung der Inklusion von SDGs in die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung mit kaum Mehraufwand bis hinzu doch einem erheblichen personellen Mehraufwand zu rechnen. Gleich verhält es sich bei der Inklusion der SDGs bei der Planung von WFA:s: je nach Ausgestaltung ist mit kaum Mehraufwand - bis hinzu doch einem erheblichen personellen Mehraufwand zu rechnen.

**Zu Frage 4:**

- *Welche organisatorischen Veränderungen braucht es für die Inklusion der SDGs in die wirkungsorientierte Bundesverwaltung, sodass es auch zu einer nachhaltigen und wirkungsvollen Umsetzung kommt?*

Aus jetziger Sicht sind die vorhandenen Strukturen ausreichend.

**Zu Frage 5:**

- *Ist eine Veröffentlichung der Empfehlungen der Wirkungscontrollingstelle des BMKÖS im Rahmen der Entwicklung des Bundesvoranschlages geplant?*
  - a. *Wenn ja, wann und in welcher Form?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Hinblick auf den tatsächlichen Umfang einer möglichen Veröffentlichung der Empfehlungen ist zu bedenken, dass sich ein Teil der Empfehlungen auch oft auf die Einhaltung von Formalia bezieht. Im Sinne eines präzisen Berichtswesens, sollten daher grundsätzlich nur Auszüge der ausgesprochenen Empfehlungen veröffentlicht werden. Auch erscheinen nicht alle Untergliederungen (UG) in gleichem Ausmaß für die Wirkungsorientierung geeignet, zu denken wäre hier beispielsweise an die UG 51 „Kassenverwaltung“ oder an die UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“. Der Informationsgehalt der Empfehlungen wäre in diesen Fällen eher gering.

Die Qualitätssicherung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag wird nach dem Prinzip des „comply or explain“ durchgeführt. Die haushaltsleitenden Organe entscheiden über die Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Eine gänzliche oder teilweise Nichtberücksichtigung von Empfehlungen begründen die haushaltsleitenden Organe schriftlich gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Empfehlungen könnten daher nur generell aufgelistet und lediglich nach dem Kriterium der freiwilligen Umsetzung bzw. (begründeten oder nicht begründeten) Nichtumsetzung seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellt werden.

In Anbetracht des noch andauernden verwaltungsinternen Meinungsbildungsprozesses, kann zurzeit keine abschließende Aussage zu diesem Themenkomplex im Hinblick auf Form und Inhalt getroffen werden.

**Zu Frage 6:**

- *Plant Ihr Ressort, potentiell negative Auswirkungen auf Länder des Globalen Südens (Spillover-Effekte) in der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung zu inkludieren?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es diesbezüglich keine Entscheidung. Diese Thematik wird in der bestehenden Arbeitsgruppe erörtert werden.

Mag. Werner Kogler

